

zwar gewerbepolizeiliche Vorschriften in Frage kommen; es wird z. B. stets auf eine ausreichende äußere Trennung und Scheidung der beiden Geschäftsbetriebe geachtet werden müssen; aber das Recht zur Führung der jedem Geschäft zukommenden Firma wird durch die Lokalverhältnisse an sich nicht berührt. Die Hauptsache bleibt, daß für jeden Geschäftsbetrieb eine gewerbliche Niederlassung vorhanden ist, und sei dies auch derart, daß für beide Geschäftsbetriebe nur ein Geschäftslokal mit entsprechender räumlicher Abtrennung und selbständiger Geschäftseinteilung besteht, so daß z. B. in der einen Abteilung des Geschäftslokals der Geschäftsbetrieb des einen, in der andern Abteilung der Geschäftsbetrieb des andern Geschäfts sich vollzieht und dies durch entsprechenden Anschlag für das Publikum ersichtlich gemacht ist. Es besteht alsdann nur eine (beiden Geschäften gemeinsame) gewerbliche Betriebsstelle, auf der aber für jedes Geschäft ein eignes Geschäftslokal angewiesen ist.

In dieser Weise können auch zwei verschiedene Buchhandlungen unter verschiedenen Firmen an einer und derselben Stelle von einer und derselben Person betrieben werden; nur muß für jeden Geschäftsbetrieb ein kaufmännisch eingerichtetes Lokal bestehen. Im andern Fall wäre durch die tatsächlichen Verhältnisse die Betreibung beider Geschäfte unter verschiedenen Firmen nicht gerechtfertigt, und es könnte aus handelspolizeilichen Erwägungen ein tatsächlich gemeinsamer Betrieb von zwei Geschäften unter zwei verschiedenen Firmen beanstandet werden. Mit andern Worten: die Führung zweier, wenn auch gleichartiger Geschäftsbetriebe durch eine und dieselbe Person unter besondern Firmen erscheint an sich als etwas durchaus Zulässiges; nur dürfen die beiden Betriebe ihre gewerbliche Selbständigkeit nicht einbüßen, sondern müssen tatsächlich nebeneinander bestehen und getrennt von einander geführt werden, sonst würde es sich nicht mehr um zwei Geschäfte handeln und gäbe die Führung zweier verschiedener Firmen keinen Sinn.

Was den Fall Weller betrifft, so schadet die Verlegung der unter der Firma »Erich Temper« betriebenen Buchhandlung nach der gewerblichen Betriebsstelle der Weller'schen Buchhandlung dem Fortbestand ersterer Firma, sofern sie nach dem Tod des Vorbesizers in rechtlich nicht zu beanstandender Weise auf den Inhaber der Firma Weller übergegangen war (vergl. § 22 Abs. 1 H.G.B. in Verbindung mit § 31 Abs. 1 l. c.) und die Änderung des Inhabers, sowie die Verlegung der Niederlassung an den jetzigen Betriebsort nach den Vorschriften von § 29 des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurde, durchaus nicht, falls mit der Verlegung der Erich Temper'schen Buchhandlung auch ein eignes Geschäftslokal in den Räumen der Weller'schen Buchhandlungsbetriebsstelle angewiesen, die Bestände der Temper'schen Buchhandlung von denen der Weller'schen Buchhandlung getrennt gehalten und die Geschäftsbücher beider Buchhandlungen selbständig weitergeführt wurden. Hätte indes eine Verschmelzung beider Geschäfte dem Gegenstand nach stattgefunden, so läge zur Aufrechterhaltung der beiden Firmen in einer und derselben Person kein rechtlicher Grund mehr vor. Es wäre das Temper'sche Geschäft nach Übergang auf die Weller'sche Buchhandlung durch Verschmelzung erloschen und hätte folglich die Firma »Erich Temper« gleichfalls zu bestehen aufgehört.

Die Frage, ob die zuständige Behörde (Amtsgericht Bautzen) die Löschung der eingetragenen Firma »Erich Temper« im Zwangsweg verlangen kann, läßt sich ohne vorherige genaue Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse nicht entscheiden. Es wird aber auf die vorstehend gegebenen Gesichtspunkte wesentlich ankommen. Vor allem wird es darauf ankommen, ob die Weller'sche Buchhandlung in das Temper'sche Geschäft seinerzeit und in die Berechtigung zur

Weiterführung der Firma »Erich Temper« unter ausdrücklicher Einwilligung der Erben Tempers als Nachfolger eingetreten ist (§ 22 Satz 1 Handelsgesetzbuchs), ob gemäß § 31 des Handelsgesetzbuchs die Änderung des Inhabers der Firma Erich Temper und die Verlegung ihrer Niederlassung an einen andern Ort durch die Weller'sche Buchhandlung dem Registerrichter seinerzeit angezeigt worden ist, ob der Geschäftsbetrieb der vormaligen Erich Temper'schen Buchhandlung als solcher heute noch besteht, und ob in einem von der Firma Weller getrennten Geschäftslokal unter der Firma »Erich Temper« noch buchhändlerische Geschäfte abgeschlossen werden.

Ist letzteres nachweisbar nicht der Fall, so läßt sich die Firma »Erich Temper«, wenn auch seinerzeit rechtlich erworben, heute nicht mehr aufrechterhalten, weil die erforderlichen tatsächlichen Unterlagen fehlen, und ist gegen die zwangsweise Löschung erfolgreich Widerspruch zu erheben nicht möglich. Sind dagegen die frühern tatsächlichen Unterlagen heute noch alle vorhanden und ist auch den rechtlichen Voraussetzungen nach §§ 29 und 31 des Handelsgesetzbuchs Genüge geleistet worden, so ist die Firma »Erich Temper« heute noch nicht erloschen und kann der gerichtlichen Aufforderung zur Löschung der Firma wirksam entgegengetreten werden.

Es kommen hier die neuen, durch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Jahr 1901 in Kraft getretenen Bestimmungen (Abschnitt 7 §§ 125 folgende Handelsfachen betr.) über die Führung des Handelsregisters in Betracht.

§ 14 des Handelsgesetzbuchs bestimmt: »Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung (behufs Eintragung oder Löschung einer Firma) vorzunehmen, ist hierzu vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten; die einzelne Strafe darf den Betrag von 300 M nicht übersteigen. § 31, Absatz 2, in Verbindung mit § 29 des Handelsgesetzbuchs sagt: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, wenn die Firma erlischt, dies nach den Vorschriften von § 29 des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem in § 14 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Wege (durch Verhängung von Ordnungsstrafen) herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.

Nach § 126 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind aber seit 1900 die Organe des Handelsstandes (Handelskammern) gesetzlich verpflichtet, die Registergerichte zur Verhütung unrichtiger Eintragungen, sowie behufs Berichtigung und Bervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen und daher berechtigt, Anträge zu diesem Zweck bei den Registergerichten zu stellen, ja sogar berechtigt, gegen gerichtliche Verfügungen, durch welche über solche Anträge entschieden wird das Rechtsmittel der Beschwerde zu ergreifen. Der unterstützende Verkehr, wie er sich zwischen Handelskammer und Registergericht bei Verfolgung obiger Ziele einzurichten hat, ist in den deutschen Bundesstaaten durch besondere, in den Jahren 1899—1900 erlassene Ministerialverordnungen geregelt worden (Sachsen, Ministerialverordnung vom 11. November 1899; Preußen, Ministerialverordnung vom 7. November 1899). Die Handelskammern sind damit zu halbamtlichen Ueberwachungsorganen über die Handelsregister geworden, sie können Erhebungen über die Richtigkeit von Registereintragungen anstellen, sie sind als Aufsichtsorgane verpflichtet, Tatsachen, die ihnen bekannt werden, oder die sie ermittelt haben, welche die Registereintragungen betreffen, den Gerichten bekannt zu geben. Erhält das Registergericht durch eigene Wahrnehmung oder durch Vermittlung der Handelskammer über einen zweifel-